

Entschädigungssatzung der Gemeinde Noer

in der Fassung der 7. Nachtragssatzung vom 29.06.2026

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1, § 24 Abs. 1, 2 und Abs. 3 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO -) vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, 57) zuletzt geändert durch Ges. vom 25.07.2025 (GVOBl. 2025, 121) und der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO-) vom 29.03.2023 (GVOBl. 2023, 215) zuletzt geändert durch LVO v. 10.11.2025 (GVOBl. 2025, 152) sowie der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren -EntschVOff) vom 12.11.2024 (GVOBl. 2024, 832) und der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl-ff) vom 08.05.2024 (Amtsbl. SH 2024, 867), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Noer vom 17.11.2003/11.09.2008/18.07.2016/27.11.2017/27.03.2023/25.09.2023/23.09.2024/29.06.2026 folgende Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Noer erlassen:

§ 1

Bürgermeisterin und Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit eine anlassbezogene Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übersteigen.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 für die dienstliche Benutzung privater Telekommunikationseinrichtungen einen pauschalierten Auslagenersatz in Höhe von 20,-- € monatlich.

§ 2

Fraktionsvorsitzende

- (1) Fraktionsvorsitzende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 12 v.H. der Entschädigung nach § 1 Abs. 1, abgerundet auf volle Euro monatlich. Wird der Fraktionsvorsitz von zwei Vorsitzenden als Doppelspitze wahrgenommen, so ist die monatliche Aufwandsentschädigung auf beide Vorsitzenden aufzuteilen.

- (2) Stellvertretenden von Fraktionsvorsitzenden wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der oder des Fraktionsvorsitzenden für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Fraktionsvorsitzende oder der Fraktionsvorsitzende vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der oder des Fraktionsvorsitzenden. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der oder des Fraktionsvorsitzenden nicht übersteigen.

§ 3

Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter

Die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

§ 4

Ausschuss- und Beiratsmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören

- (1) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, und an Sitzungen der Fraktion und Teilfraktionen, die der Vorbereitung dieser Ausschusssitzungen dienen, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Abs. 1 gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall entsprechend.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß auch für Mitglieder von Beiräten nach § 47 b und § 47 d der Gemeindeordnung.

§ 5

Ausschuss- und Beiratsvorsitzende

- (1) Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Vertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Absatz 1 gilt für Vorsitzende von Beiräten nach § 47 b und § 47 d der Gemeindeordnung entsprechend.

§ 5 a

Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren

An die Wehrführung und stellvertretende Wehrführung der Freiwilligen Feuerwehr Noer wird eine monatliche Aufwandsentschädigung und eine Reinigungspauschale für die Dienstbekleidung in der jeweiligen Höhe der Höchstsätze nach der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführung der Freiwilligen Feuerwehren (EntschVOFF) geleistet.

Die Gerätewarte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in der Höhe nach den Höchstsätzen der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren (EntschRichtl-fF).

§ 5 b Dörps'Seelen

Die ehrenamtlichen Dörps'Seelen der Gemeinde Noer erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,-- €.

§ 6 Entgangener Arbeitsverdienst, Verdienstausschüttung, Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt

- (1) Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und –vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern der Beiräte ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (2) Sind die in Abs. 1 Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausschüttung auf Antrag eine Verdienstausschüttung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausschüttung nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausschüttung je Stunde beträgt 38,00 €.
- (3) Führen die in Abs. 1 Satz 1 genannten Personen einen Haushalt mit mindestens zwei Personen und sind nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig, so erhalten sie für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 10,00 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

§ 7 Ersatz der Kosten der Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen

Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und –vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern der Beiräte werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit

erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit nach § 6 Abs.1, Verdienstausschlag nach § 6 Abs. 2 oder eine Entschädigung nach § 6 Abs. 3 gewährt wird.

§ 8 Fahrtkosten, Reisekosten

- (1) Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und –vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern der Beiräte werden die Fahrtkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, gesondert erstattet. Bei der Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 Abs. 1 bis 4 Bundesreisekostengesetz.
- (2) Für die in Abs. 1 genannten Personen ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz zu gewähren.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.04.2026 in Kraft.

Noer, den 24.11.2003
12.09.2008
23.08.2016
01.11.2017
27.03.2023
25.09.2023
25.10.2024
30.06.2026

Gemeinde Noer
Die Bürgermeisterin

gez. Sabine Mues